

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 66.

Dresden, am 11. Februar.

1837.

Neun und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 26. Januar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. Zische, die Aufhebung der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses in der Lausitz betr.

Abg. Zische: Es ist gesagt worden, daß die Gemeinden solidarisches verpflichtet sein sollen; das kann aber nicht eintreten, denn es giebt Gemeinden, wo nicht jeder Einwohner stuhlzinspflichtig ist.

Abg. Scholze: Die 66. §. des Ablösungsgesetzes spricht, daß nur Diejenigen, die es schuldig sind, zahlen müssen. Denn jedem Weber ist erlaubt, Rente oder Kapital zu zahlen; wer nicht mehr weben thut, zahlt keinen Stuhlzins mehr; kommt aber ein neuer Weber hinzu, der sich oder den sein Vorfahr noch nicht abgelöst hat, so zahlt dieser dann auch an die Gemeindekasse den Stuhlzins; dadurch werden die Ungleichheiten ausgeglichen, und der Abgang immer wieder ersetzt.

Abg. D. v. Mayer: Nach allen den vielseitigen Ansichten, welche in der Kammer laut geworden sind, und durch die verschiedenen Amendements, die mehrere Kammermitglieder gestellt haben, hat sich herausgestellt, wie unthunlich es sein dürfte, in das Spezielle bei einem Antrage einzugehen, der so verschiedene Ansichten zuläßt. So sind in dem Amendement des Hrn. Secr. Püschel einige Bemerkungen, welche mich ansprechen, und welche auf einige Theile des Landes mit Fug und Recht angewendet werden können. Es sind dagegen in dem Antrage des Abg. Scholze ebenfalls einige Punkte, welche Berücksichtigung verdienen, um so mehr, als darin ein Sachverhältniß berührt wird, welches in dem Deputations-Gutachten ganz übergangen ist. Endlich kann der Antrag des Abg. Mostik nicht füglich abgelehnt werden, wenn wir nicht in eine Inconsequenz verfallen wollen. In Bezug auf das, was von dem Abg. Scholze herausgehoben worden ist; bemerke ich insonderheit, daß es allerdings Stuhlzinsen giebt, welche auf den Grundstücken haften und doch nicht die Natur eines Erbzinnes haben, sondern davon abhängig sind, daß Jemand auf dem Hause die Weberei wirklich treibt; darinne könnte ich keine reine Personalleistung finden. Das Recht ist dinglich und haftet auf dem Hause. Der Kauf bestimmt, wie viel der Besitzer für jeden Weberstuhl zahlen muß, wenn er dergleichen aufstellt oder aufstellen läßt. Zuweilen haben die Besitzer 1 oder 2 Stühle frei. Stellen sie deren mehrere auf, oder lassen sie mehrere aufstellen, so haben sie dafür die im Kaufe voraus bestimmte Abgabe zu zahlen. Es kann

also der Fall eintreten, daß Jemand Stuhlzins zahlt, der gar nicht Weberei treibt. Es ist daher dem Ausdruck, welchen die Deputation vorgeschlagen: „daß den Webern — verpflichtet sind“ (vergleiche Nr. 65. dieses Blattes S. 952.) vorzuziehen, wenn allgemein gesagt würde: „Denjenigen, welche — verpflichtet sind.“ Es ist nothwendig dies zu berücksichtigen. Ich kann versichern, daß in mehreren Dörfern diese von mir angeführten Verhältnisse wirklich stattfinden, wie ich sie dargelegt habe, und nicht kraft einer Observanz, sondern vermöge wirklicher Verträge bestehen. Diese Rechtsverhältnisse sind seit 60 bis 70 Jahren in den Käufen eingerückt, und ich könnte davon wohl ein Paar Hundert vorlegen, wenn es nöthig wäre. Ich spreche darüber um so unparteiischer, als ich theils selbst keine Stuhlzinsen erhebe, oder wo ich sie früher erhoben habe, sie bereits mit beiderseitiger Zustimmung abgelöst worden sind. Aber ich meine, daß man hierinnen der Regierung die Hände so frei lasse, als es im Allgemeinen nur möglich ist. Die Regierung wird gewiß ersehen, wie vielseitig die Verhältnisse sind, was sie dabei zu thun habe, und was sie als Entwurf uns vorlegen könne. Ich möchte namentlich nicht wünschen, daß man auf eine bestimmte Weise einen Antrag weder auf den 25fachen Betrag noch nach dem 18fachen Betrag stelle, da ich Gründe dafür finde, daß für eines und das andere solcher Sachverhältnisse ein oder der andere Betrag nach Umständen angenommen werde. Es wird der Regierung nicht entgehen, auf welche Weise sie die Einrichtungen zu treffen habe. Ich möchte ferner nicht wagen auszusprechen, es solle zur Bedingung gemacht werden, daß die Ablösung nur durch Kapital geschehe. Wenn ich selbst es so hätte machen wollen, würde ich eine Ablösung nicht zu Stande gebracht haben. Allerdings zahlen die Verpflichteten nun eine Rente, geringer als die frühere, aber nicht von der Weberei, sondern von dem Grundstücke. Ich finde es ferner wünschenswerth, daß die Rente ebenfalls der Landrentenbank zugewiesen werden könne, denn ich sehe keinen Grund ein, warum die Landrentenbank einer solchen Annahme sich nicht sollte unterziehen dürfen, wodurch Demjenigen, welcher mit der Rente beschwert ist, der Vortheil erwächst, dieselbe amortisirt zu sehen. Eben so ist das nothwendig zu berücksichtigen, was von der Zuziehung der Gemeinden gesagt wurde, denn sonst würde manche der Ablösungen nicht zu Stande kommen. Ich gestehe, daß ich gesetzliche Bestimmungen für die Ablösung der Stuhlzinsen sehr schwierig finde, weil es beinahe so viel verschiedene Verhältnisse, als Dörfer giebt, worinnen Weberei getrieben wird. Es wird sehr sorgfältige Untersuchungen nöthig machen, und wenn das geschehen ist, wird die Regierung aus dem Allen Dasjenige her-